

S A T Z U N G

Diakonische Initiative Direkt e. V.

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.
Der Verein nimmt durch seine Arbeit teil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe den Menschen durch Wort und Tat zu bezeugen.

Durch den Anschluss an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg e.V. bekennt sich der Verein zu dem Wesen und den Aufgaben der Diakonie, wie sie in der Präambel und an den anderen Stellen der Satzung beschrieben sind.
Zur Verwirklichung des diakonischen Auftrages gibt sich der Verein die folgende Satzung:

§ 1

Name/Sitz/Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Diakonische Initiative Direkt (DID e. V.)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von diakonischen Initiativen

für hilfsbedürftige Menschen in den osteuropäischen Ländern.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:

Organisation und Durchführung von Hilfsaktionen sowie finanzielle, personelle, geistige und geistliche Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinigungen zur Alten-Behinderten- und Kinderbetreuung.

z. B.

Arbeitseinsätze in diakonischen oder sozialen Einrichtungen,
Organisation und Durchführung von Hilfstransporten,

Organisation und Durchführung von Praktikanteneinsätzen in Einrichtungen der Alten-Behinderten- und Kinderbetreuung,
Planung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualifikation von Fachpersonal in diakonischen oder sozialen Einrichtungen der Alten-Behinderten- und Kinderbetreuung.

Organisation und Durchführung von Sammel- und Spendenaktionen zugunsten alter und bedürftiger Menschen.

z. B.

Sammlung, Aufbereitung und Transport von gebrauchter Kleidung,
Geldsammlungen zugunsten der Alten-Behinderten- und Kinderbetreuung,
Sponsorenwerbung für die Alten- Behinderten- und Kinderbetreuung.

Öffentlichkeitsarbeit zur Weiterentwicklung eines wachsenden
Verantwortungsbewusstseins für die Probleme hilfsbedürftiger Menschen.

z. B.

Gesprächskreise,
Informationsveranstaltungen,
Film- und Diavorträge.

Förderung von Projekten zur Selbsthilfe im Bereich der Alten-Behinderten- und Kinderbetreuung.

z. B.

Planungshilfen, Einrichtungen oder Projekte der Alten- Behinderten- und Kinderbetreuung, aktive Mitarbeit bei der Durchführung von Projekten.

(3) Die Unterstützung durch den Verein erfolgt unabhängig von politischer
Anschauung
und Religionszugehörigkeit.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind –
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines
bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die St. Elisabeth-Stiftung, die es
ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden
hat.*

§ 3

Erwerb und Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden:

Jede natürliche Person, die das 17. Lebensjahr vollendet hat,
juristische Personen.

- (2) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliedsversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Gesamtvorstand gerichtet werden soll.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung und schriftlicher Mitteilung an das Mitglied beschlossen werden.
Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn es ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Ehrenmitglieder gemäß § 3 (2), sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in geeigneten Fällen oder auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Spricht die Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand das Misstrauen aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Vereins.
Vorstand gemäß § 26 des BGB (geschäftsführender Vorstand) sind drei Mitglieder des Gesamtvorstandes.
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Vertretung der Interessen des Vereins nach außen;
- (2) Organisation und Durchführung der Vereinsarbeit entsprechend den Vereinsgrundsätzen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (4) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
- (5) Kontrolle der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes entsprechend der Beschlüsse und Grundsätze der Mitgliederversammlung;
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme oder Streichung von Mitgliedern.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand hat alle Fragen von besonderer Wichtigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen; in Eilfällen kann er in solchen Angelegenheiten vorläufige Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind vom Gesamtvorstand nachträglich zu bestätigen.
- (8) Der Gesamtvorstand tagt in der Regel einmal vierteljährlich. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (9) Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes besteht, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht grundsätzlich aus den Einzelmitgliedern bzw. dem bevollmächtigten Vertreter einer juristischen Person.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimme.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechtes können andere Mitglieder schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf grundsätzlich nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Jahres. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung, und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift, gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung beantragen. Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzung vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (6) Wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragen, ist vom Gesamtvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
 - Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl des Gesamtvorstandes

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übergeben werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder es fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Für die Auflösung des Vereins bedarf es neun Zehntel aller abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszweck ist die Stimme aller Vereinsmitglieder erforderlich. Dabei kann die schriftliche Zustimmung der in der Mitglieder-versammlung nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet ein vom Versammlungsleiter zu ziehendes Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer hat das Protokoll durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 10 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die St. Elisabeth-Stiftung und ist dort gemäß der Satzung der Stiftung zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Berlin, 13.03.2003

I.Lischewsky

Ch.Hillgenberg
geschäftsführender Vorstand

U.Guhr